

AUFLAGE

**Einwohnergemeinde Interlaken
Änderung der Uferschutzplanung nach SFG
Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF öA
«Öffentlicher Aufenthaltsbereich»**



Erläuterungsbericht

Die Änderung der Uferschutzplanung besteht aus:

- Ausschnitt Uferschutzplan und Auszug Vorschriften zum Uferschutzplan

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Zusatzbericht Standortevaluation
- Vorprüfungsberichte

Dezember 2021

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Interlaken

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU
Carmen Minder, Geografin MSc.

Inhalt

1. Ausgangslage	5
2. Lösungsansatz	5
2.1 Öffentlicher Aufenthaltsbereich	5
2.2 Standort «Interlaken Ost»	8
2.3 Testbetrieb und Risikoanalyse	10
2.4 Planungsrechtliche Situation	12
2.5 Ziele	12
2.6 Koordination mit der Revision der Uferschutzplanung	12
3. Änderung der Uferschutzplanung	14
3.1 Uferschutzplan	14
3.2 Vorschriften zur Uferschutzplanung	14
4. Auswirkungen auf die Umwelt	16
4.1 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht	16
4.2 Beurteilung aus der Perspektive des Gemeinderats	16
4.3 Beurteilung aus raumplanerischer Sicht	17
4.4 Lärmschutz	17
4.5 Orts- und Landschaftsbild	18
4.6 Naturschutz und Gewässer	18
4.7 Naturgefahren	18
5. Verfahren	20
5.1 Ablauf und Zuständigkeiten	20
5.2 Voranfrage	20
5.3 Mitwirkung	21
5.4 Vorprüfung	22
5.5 Öffentliche Auflage	22
5.6 Beschlussfassung	23
Anhang	24
Anhang A Betriebskonzept (Stand 1. Vorprüfung)	24
Anhang B Platzordnung (Stand 1. Vorprüfung)	25

1. Ausgangslage

Problemstellung Die Gemeinde Interlaken sucht mit den angrenzenden Gemeinden seit ungefähr vier Jahren nach einem neuen Aufenthaltsort für soziale Randgruppen. Nachdem der frühere Aufenthaltsort am Schuhgässli aufgelöst werden musste, halten sich die Randgruppen heute an der Kanalpromenade auf Höhe des Westbahnhofs Interlaken auf. In Kombination mit den Nutzungen der umliegenden Grundstücke (Touristen, Bahnhof Interlaken West, Schifffahrt, Uferpromenade etc.) ist dieser Standort nicht ideal. Aufgrund der Konflikte und im Hinblick auf die Entwicklung der Wohnquartiere (rund 250 Wohnungen), die über die Kanalpromenade erschlossen werden, besteht seitens Gemeinde Handlungsbedarf zur Verbesserung der Situation für die NutzerInnen des Aufenthaltsorts, für die AnwohnerInnen sowie für die umliegenden Publikumsnutzungen.

2. Lösungsansatz

2.1 Öffentlicher Aufenthaltsbereich

Anforderungen an den Standort Die Gemeinde möchte einen neuen öffentlichen Aufenthaltsbereich schaffen, der den sozialen Randgruppen anstelle des heutigen Standorts an der Kanalpromenade zur Verfügung steht. Der öffentliche Aufenthaltsbereich soll im Wesentlichen folgende Anforderungen erfüllen:

- Er soll den Nutzenden minimalen Komfort für den Aufenthalt tagsüber bieten. Benötigt werden mobile Toiletten (Typ ToiToi), eine Überdachung als Witterungsschutz für den Aufenthalt bei schlechtem Wetter, Sitzgelegenheiten sowie eine Abgrenzung des Areals und Sichtschutz gegenüber der angrenzenden Nutzung.
- Zur Bereitstellung dieser Infrastrukturen ist eine zusammenhängende, ebene Fläche von rund 400–600 m²¹, idealerweise in einem abgrenzbaren Bereich notwendig, in dem möglichst wenige Störungen und Konflikte mit umliegenden Nutzungen zu erwarten sind.
- Der Standort muss zentral mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fahrrad gut erreichbar sein.

Grösse des Betriebs Die Randständigenszene zählt aktuell rund 15 bis 30 alkohol- und drogensüchtige Männer und Frauen. Dies entspricht auch der maximalen Anzahl Personen, die sich gemäss Beobachtungen während dem Testbetrieb zeitweilens am Ort aufgehalten hat. Der Gemeinderat geht davon aus, dass dies der erwarteten maximalen künftigen Anzahl an Nutzerinnen und

¹ Es handelt sich um einen Wert, der aus den bisherigen Erfahrungen abgeleitet wird. Eine präzise Berechnungsgrundlage oder ein absoluter Erfahrungswert liegen nicht vor. Ausreichende Platzverhältnisse sind jedoch eine der wichtigsten Anforderungen seitens der Nutzer. Die Flächen beim Westbahnhof (ca. 200 m²) werden als zu klein angesehen. Es wird deshalb von einer optimalen Nettofläche von rund 300 m² (entspricht 10 m² x 30 Personen) ausgegangen. Hinzu kommen die Randbereiche für Einzäunung, Abgrenzung und Abstände zur Nachbarschaft, so dass sich eine optimale Fläche von 400–600 m² ergibt.

Nutzern entspricht, da die Randständigen vorwiegend aus den Bödeli-Gemeinden und vereinzelt auch aus den Tälern des östlichen Oberlands stammen und die Szene demnach beschränkt ist.

Da die Situationen für Randständige in Bern, Thun und Burgdorf verbessert wurden, ist auch keine Personenzunahme durch «Tourismus» zu erwarten. Längerfristig ist die Absicht der Gemeinde, die Szene mit Hilfeleistungen und Massnahmen zur Reintegration und zur Prävention verringern zu können. Ziel der vorliegenden Planung ist es, der momentanen Anzahl Personen einen Ort anbieten zu können. Mit der Fortführung des Runden Tisches, im Rahmen dessen das Monitoring und die Begleitung des Betriebs sichergestellt werden soll, könnte eine allfällige Vergrösserung der Szene frühzeitig festgestellt und kurzfristig Massnahmen geprüft und eingeleitet werden.

Abgrenzung Der Aufenthaltsbereich ist nicht für den dauernden Aufenthalt und nicht als Obdachlosenunterkunft vorgesehen. Insbesondere ist kein Nachtbetrieb zulässig und es werden keine Übernachtungsmöglichkeiten angeboten.

Künftiger Betrieb Für einen funktionierenden Betrieb werden auf verschiedenen Ebenen Massnahmen getroffen:

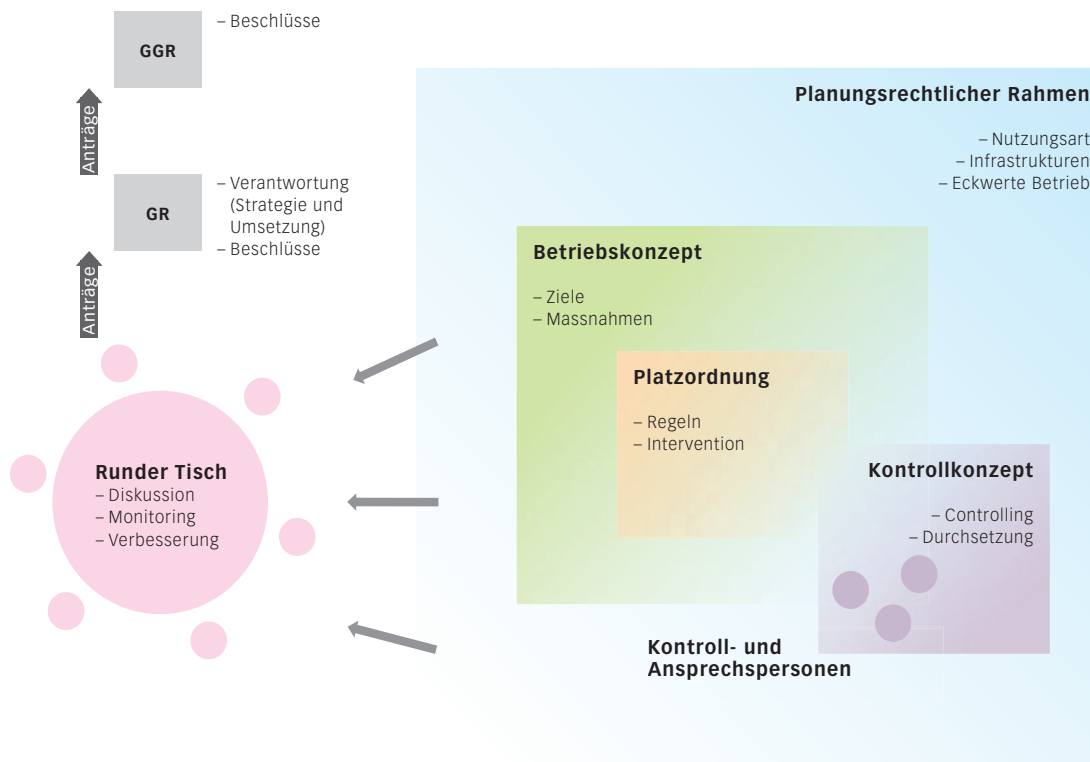


Abb. 1 Übersicht über die Massnahmen für einen funktionierenden künftigen Betrieb

Planungsrechtlicher Rahmen	<p>Die Vorschriften zur Zone regeln nicht nur die zulässige Nutzungsart und die möglichen Infrastrukturen, es werden auch die Eckwerte des Betriebs festgesetzt, insbesondere wenn sie für die Auswirkungen auf die Umwelt relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Räumliche Abgrenzung zur Nachbarschaft, u.a. mit Sichtschutz– Festlegung der Betriebszeiten (Winter: 9.00 – 20.00 Uhr, Sommer: 9.00 – 21.00 Uhr)– Ausschluss von Musikerzeugung und -wiedergabe <p>Damit sind Änderungen dieser zentralen Bestimmungen nur mit einem neuerlichen Planungsverfahren möglich.</p>
Betriebskonzept	<p>Im Betriebskonzept werden die Ziele, die mit der Schaffung eines Aufenthaltsbereichs für Randständige verfolgt werden, und Massnahmen zur Umsetzung eines funktionierenden Betriebs definiert. Das Betriebskonzept umfasst u.a. folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">– Definition von weiteren Massnahmen zur Vereinbarkeit mit den umliegenden Nutzungen (Schrebergärten, Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Nutzerinnen und Nutzer WSI Gewerbepark)– Kontrollen und Durchsetzung der Platzordnung (Häufigkeit, Personal etc.) sowohl auf dem Areal als auch in der Umgebung (inkl. Zugangswegen vom/zum Bahnhof Interlaken Ost)– Begleitung und Prävention durch CONTACT und Runden Tisch
Platzordnung und Kontrollkonzept	<p>Die Umsetzung des Betriebskonzepts erfolgt mittels Platzordnung. Dabei wird eine Kombination zwischen Selbstregulierung und Durchsetzung mittels Kontrollen (Sicherheitsdienst, Polizei, Begleitung durch CONTACT) angestrebt. Es wird wichtig sein, eine angemessene Form für die Kontrollen zu finden, so dass diese akzeptiert werden und Provokationen vermieden werden.</p>
Weitere Massnahmen	<p>Zudem sind weitere flankierende Massnahmen (Prävention) sowie eine begleitete Umsetzung (Monitoring) durch CONTACT und durch einen Runden Tisch unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern der Sozial- und Sicherheitskommissionen der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen, der Kantonspolizei, der Jugenarbeit Bödeli, der Gassenarbeit, von weiteren Fachstellen/Fachpersonen, sowie unter Einbezug der Nachbarschaft und der Schrebergarten-Nutzerinnen und -Nutzern etc. vorgesehen.</p> <p>Das Betriebskonzept sowie die Platzordnung werden spätestens nach Rechtskraft der vorliegenden Planung vom Gemeinderat erlassen. Ein erster Entwurf (Stand 1. Vorprüfung) befindet sich im „Anhang“.</p>

2.2 Standort «Interlaken Ost»

Standortsuche

Ende 2016 wurde in einer Arbeitsgruppe («Runder Tisch») mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen, sowie des regionalen Sozialdienstes, der Jugendarbeit, der Gassenküche, CONTACT, der Kantonspolizei sowie der BLS die Suche nach einem neuen Standort für die Randständigenszene aufgenommen. Dabei wurden die Bedürfnisse der Randständigen mittels einer Evaluation durch CONTACT erhoben und konkrete Vorschläge für Standorte abgeholt.

Es wurden 14 Standorte, 9 in Interlaken, zwei in Matten, drei in Unterseen, diskutiert und geprüft. Dabei wurde versucht, neben den von den Gemeinden definierten Anforderungen (vgl. Kap. 2.1) die Wunschbedürfnisse des Szenenangehörigen sowie die Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. Die Details können dem Zusatzbericht Standortevaluation entnommen werden.

Situation

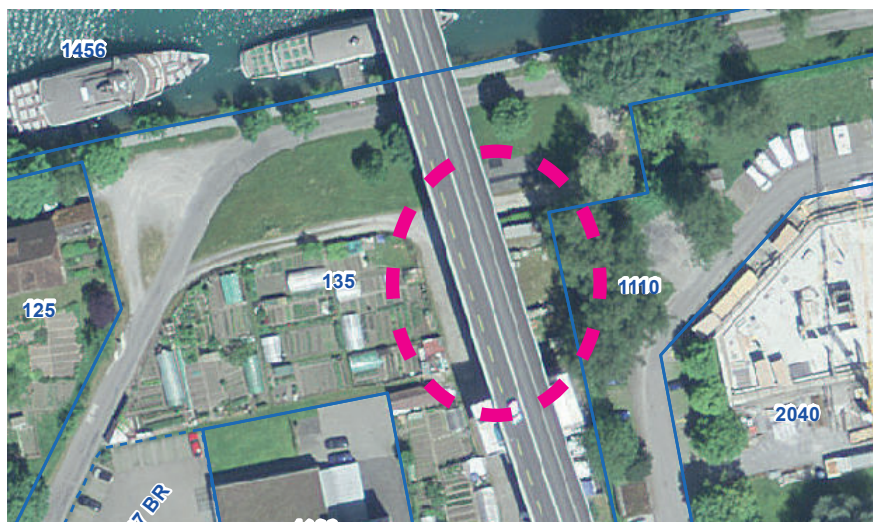


Abb. 2 Areal unter dem Goldswilviadukt (Quelle Luftbild: Geoportal des Kantons)

Die für die Standortevaluation durchgeführte Nutzwertanalyse ergibt den Standort auf Parz. Nr. 135 unter dem Goldswilviadukt als eindeutig am besten geeignete Möglichkeit (vgl. Resultat des Zusatzberichts Standortevaluation)

Beim Areal unter dem Goldswilviadukt handelt es sich um eine wenig attraktive, heute als Abstell- und Lagerplatz für den angrenzenden Werkhof der Gemeinde genutzte Fläche.



Abb. 3 Standort Goldswilviadukt, Blick von der Kammstrasse Richtung Aare. (Quelle: Google Street View)

Eignung Das Areal ist im Eigentum der Gemeinde und liegt am Rande des Siedlungsgebiets an einem wenig frequentierten und wenig publikumsintensiven Ort. Es handelt sich um ein vergleichsweise wenig sensibles Gebiet, in dem der öffentliche Aufenthaltsbereich mit den umliegenden Nutzungen vereinbar ist. Zudem ist er mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar. Der Standort («Interlaken Ost») eignet sich deshalb aus Sicht des Gemeinderats verhältnismässig gut für die Schaffung eines öffentlichen Aufenthaltsbereichs (vgl. Ziff. 2.3).

Ziele der Planung Der Gemeinderat kommt deshalb gestützt auf die Standortevaluation zum Schluss, dass es sich bei «Interlaken Ost» um den am besten geeigneten Standort handelt und eine bessere Lösung als der bisherige Standort geschaffen werden kann. Da die für einen dauerhaften Betrieb benötigten Infrastrukturen in der Uferschutzzone nicht zonenkonform sind, musste der Standort im Herbst 2017 (während Testbetrieb) wieder geschlossen werden. Mit der Uferschutzplanung sollen die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen (Definition der Nutzungsart, Ermöglichung von Infrastrukturen) bereitgestellt werden. Die planungsrechtliche Umsetzung ist jedoch nur eine Massnahme eines Gesamtpakets (vgl. Kap. 2.1, «Künftiger Betrieb»).



Abb. 4 Standort Goldswilviadukt, Blick von der Aare her. (Quelle: Google Street View)

2.3 Testbetrieb und Risikoanalyse

Der Standort unter dem Goldswilviadukt wurde im Sommer 2017 bereits testhalber in Betrieb genommen und von 15 bis max. 30 Personen genutzt. Erfahrungen des Testbetriebs 2017 zeigen, dass der Betrieb während den ersten sechs Monaten aus der Optik der Randständigen, der Gemeinde sowie den Nutzerinnen und Nutzern der Schrebergärten gut gelaufen ist. Seitens Nutzerinnen und Nutzer gab es positive Rückmeldungen: Der Standort wurde akzeptiert, wenn auch die infrastrukturelle Situation (fehlender Witterungsschutz etc.) für einen dauerhaften Betrieb ungenügend war. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten und Konflikten zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Schrebergärten sowie den Randständigen konnte mittels Gesprächen Konsens gefunden werden, woraufhin das Nebeneinander und teilweise gar Miteinander der beiden Nutzergruppen (es entstanden sogar gegenseitige Hilfeleistungen) gut funktioniert hat.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Mieterinnen und Mieter des WSI Gewerbeparks und weitere Nachbarn mit der Situation nicht einverstanden waren. Während dem Testbetrieb bestand eine Platzordnung, die jedoch nicht immer eingehalten wurde, unter anderem auch, weil die Kontrollen aus Kapazitätsgründen auf ein Minimum reduziert werden mussten und der Betrieb fachlich nicht im gewünschten Umfang begleitet werden konnte.

Der Gemeinderat hat die im Rahmen der Mitwirkungseingaben geäussernten negativen Erfahrungen aus dem Testbetrieb zusammengetragen und eine Risikoanalyse erstellt. Die Auswertung zeigt, dass für die Schaffung eines öffentlichen Aufenthaltsbereichs planerische Hauptmassnahmen wie ein Betriebskonzept, eine Platzordnung, deren Durchsetzung mit Kontroll- und Ansprechpersonen und Begleitung durch einen Runden Tisch nötig sind. Die bau- und planungsrechtliche Umsetzung begrenzt sich auf die Ermöglichung von festinstallierten Infrastrukturen und Abgrenzungen/Sichtschutz sowie die Festsetzung der Eckwerte des Betriebs, insbesondere wenn sie für die Auswirkungen auf die Umwelt relevant sind. Die bau- und planungsrechtliche Umsetzung ist als flankierende Massnahme und Teil eines Gesamtpakets zu verstehen (vgl. auch 2.1).

Nachfolgend werden die erwarteten Risiken aufgelistet und aufgezeigt, mit welchen Massnahmen in welchem Instrument auf die Risiken reagiert oder diesen vorgebeugt werden soll.

1 CONTACT ist eine Stiftung und bietet ambulante Suchthilfe mit dem Ziel, die Risiken und Folgeschäden des Suchtmittelkonsums zu verhindern. Die Angebote fördern die Gesundheit, persönlichen Kompetenzen und soziale Integration von Menschen mit einer Drogen- oder schweren Alkoholsucht. Ziel der Tätigkeiten von CONTACT ist es zudem, den öffentlichen Raum zu entlasten.

<i>Risiko /Auswirkung</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Umsetzung / Sicherung</i>
Steigende Anzahl Nutzerinnen und Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> – Platzkontrolle – Schliessung bei zu grossem Andrang – Prävention und Begleitung 	<ul style="list-style-type: none"> – Platzordnung mit Kontrollen – Begleitung sowie Prävention durch CONTACT¹
Sauberkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Abfallbehältnissen – Reinigungskonzept (Häufigkeit und Zuständigkeit) – Verhaltensregeln – Schutz der Stütze der Hochbrücke auf dem Areal vor Beschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> – Planungsrecht: ZSF öB – Betriebskonzept mit Platzordnung und Kontrollen
Lärmemissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Öffnungszeiten – Verbot von Musikwiedergabe oder -erzeugung – Kontrollen 	<ul style="list-style-type: none"> – Planungsrecht: ZSF öB – Betriebskonzept mit Platzordnung und Kontrollen – Gewährleistung öffentliche Sicherheit (Gemeindepolizeireglement, Notruf etc.)
Geruchsemissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Reinigungskonzept (Häufigkeit und Zuständigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebskonzept mit Platzordnung und Kontrollen
Probleme wie Krakeleien, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Behinderung, Gefährdung und Belästigung Dritter	<ul style="list-style-type: none"> – Erweiterung Kontrollperimeter – Ansprechpersonen – polizeiliche Intervention 	<ul style="list-style-type: none"> – Platzordnung mit Kontrollen – Gewährleistung öffentliche Sicherheit (Gemeindepolizeireglement, Notruf etc.)
Aufenthalt und Verbreiterung der Szene ausserhalb des vorgesehenen Perimeters	<ul style="list-style-type: none"> – Klare, fix installierte Abgrenzung des Areals in Form von Zäunen, Hecken o.ä. – Kontrolle und Durchsetzung der Abgrenzung und der Zugangswege zum Areal 	<ul style="list-style-type: none"> – Planungsrecht: ZSF öA – Platzordnung mit Kontrollen
Konflikte mit Nachbarschaft (Schrebergärten, Gewerbe, Hotel, Anwohnerinnen und Anwohner)	<ul style="list-style-type: none"> – Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer der Schrebergärten – Ansprechperson (Drittperson) bei Störungen, um direkte Verhandlungen mit den Randständigen zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebskonzept mit Platzordnung und Kontrollen – Begleitung des Betriebs durch Runden Tisch und mit Einbezug der Nachbarschaft
Konflikte mit Spaziergänger/-innen und Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> – Ansprechperson (Drittperson) bei Störungen, um direkte Verhandlungen mit den Randständigen zu vermeiden. – Kontrollen 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebskonzept mit Platzordnung und Kontrollen – Begleitung des Betriebs durch Runden Tisch und mit Einbezug der Nachbarschaft
Ressourcen-/Personalmangel	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung Kontrollpersonal von Anfang an sicherstellen – Budget berechnen 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebskonzept

2.4 Planungsrechtliche Situation

Areal

Das Areal unter dem Goldswilviadukt befindet sich im Perimeter der Uferschutzplanung und ist heute einer Uferschutzzone zugewiesen. In der Uferschutzzone sind neue Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.

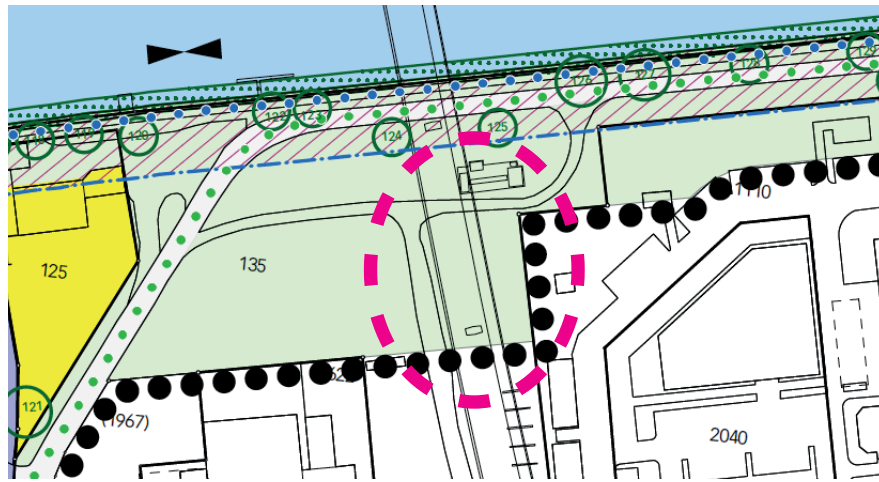


Abb. 5 Auszug aus dem Uferschutzplan (heutige Zonenzuordnung: Uferschutzzone)

2.5 Ziele

Mit einer Umzonung von der Uferschutzzone in eine passende Zone im Perimeter der Uferschutzplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die für einen öffentlichen, allgemein zugänglichen Aufenthaltsbereich notwendigen Infrastrukturen bewilligen und erstellen zu können. Es handelt sich dabei um Infrastrukturen wie gedeckte Aufenthaltsmöglichkeiten (gedeckte, allseits offene Unterstände), mobile Toiletten und mobile Sitzgelegenheiten (Tische und Bänke). Dazu ist eine Änderung der Uferschutzplanung notwendig.

2.6 Koordination mit der Revision der Uferschutzplanung

Anpassung der Uferschutzplanung

Zur Schaffung einer neuen Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF öA «Öffentlicher Aufenthaltsbereich» ist eine Anpassung der Uferschutzplanung notwendig.

Teilrevision der Ortsplanung

Die Uferschutzplanung wird derzeit im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung neu erarbeitet. Die Teilrevision umfasst:

- Die Festlegung der gemäss Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und Wasserbaugesetzgebung des Kantons erforderlichen Gewässerräume in der *Uferschutzplanung (USP)*. Dabei wird die Uferschutzplanung revidiert und in ein zeitgemässes, zukunftsfähiges Planungsinstrument überführt.

- Die Anpassung des *Gemeindebaureglements (GBR)* an die Vorgaben aus der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV).

Das Gemeindebaureglement und die Uferschutzplanung werden als separate Vorlagen in parallelen Verfahren behandelt. Beide Vorlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren resp. wurde die Revision des Gemeindebaureglements mittlerweile genehmigt.

Separates
Verfahren

Der Gemeinderat hat entschieden, das Anliegen nicht in die laufende Revision der Uferschutzplanung zu integrieren, sondern als separate Vorlage zu behandeln. Das betroffene Areal wurde deshalb in der parallel laufenden Revision der Uferschutzplanung sistiert. Der Gemeinderat möchte dem Geschäft damit genügend Zeit einräumen:

- um im Rahmen der Mitwirkung auf die Bevölkerung und die direkt Betroffenen eingehen und nach optimierten Lösungen suchen zu können,
- für eine breitere politische Diskussion und Abstützung,
- die laufende Revision der Uferschutzplanung nicht zu verzögern.

USP-Revision Vorlage UZSF



Abb. 6 Übersicht über die Verfahrensschritte der laufenden USP-Revision und der ZSF-Vorlage

Die öffentliche Auflage der Revision der Uferschutzplanung und die öffentliche Mitwirkung der Umzonung UZSF «Öffentlicher Aufenthaltsbereich» wurden im März/April 2019 parallel durchgeführt.

3. Änderung der Uferschutzplanung

3.1 Uferschutzplan

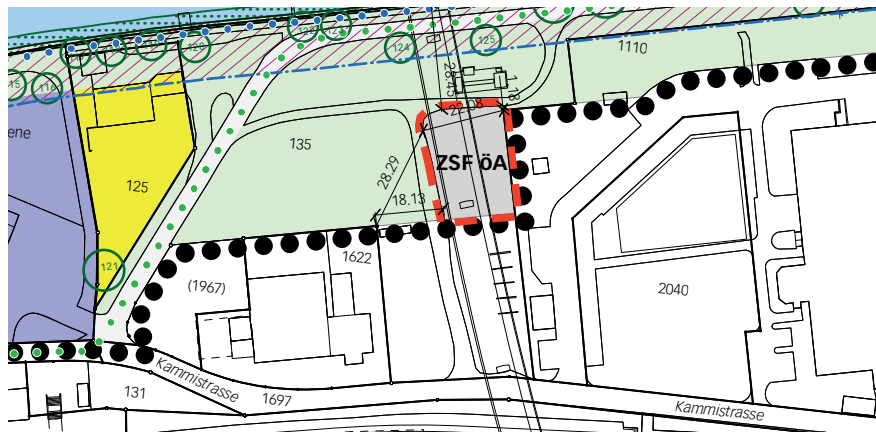


Abb. 7 Änderung des Uferschutzplans

Das Areal am östlichen Rand der Parzelle Nr. 135 wird neu einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF öA zugewiesen. Die neue ZSF öA umfasst eine Fläche von rund 593 m².

3.2 Vorschriften zur Uferschutzplanung

Für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF öA «Öffentlicher Aufenthaltsbereich» wird ein neuer Artikel 12a in den Uferschutzvorschriften geschaffen. Er regelt folgende Aspekte:

Zweck	Die ZSF öA bezweckt den Betrieb eines öffentlichen Aufenthaltsbereichs. Es handelt sich nicht um eine Freifläche nach SFG.
Bauten und Anlagen	Gestattet ist das Aufstellen von Infrastrukturen wie gedeckte Aufenthaltsmöglichkeiten (Wohnwagen, Zelte, gedeckte Unterstände), mobile Toiletten, mobile Sitzgelegenheiten (Stühle, Bänke, Tische) sowie Abfallbehältnisse. Darüber hinaus sind keine weiteren fest installierten Bauten und Anlagen zulässig.
Mass der Nutzung	Für die gedeckten, allseits offenen Unterstände gelten die folgenden bau-pollizeilichen Masse: <ul style="list-style-type: none">– Gesamthöhe (GH) von max. 3.5 m– anrechenbare Gebäudefläche (aGBF) von insgesamt max. 75 m²– Grenzabstand von 5.0 m, sowie die sicherheitsrelevanten Strassenabstände nach Art. 56 SV.– Materialisierung als Leichtbauweise
Sichtschutz und Arealbegrenzung	Innerhalb des Grenzabstands sind allseitig Zäune oder Bepflanzungen zur Abgrenzung des Areals und für den Sichtschutz zulässig. Denkbar sind das Pflanzen von Bäumen oder einer Grünhecke, oder das Aufstellen von

Sichtschutzelementen wie Zäune oder Wände. Dabei müssen die entsprechenden gesetzlichen Abstände zur Strasse und zu Nachbargrundstücken eingehalten werden.

Betrieb	<p>Die Vorschriften zur neuen Zone regeln auch die wesentlichen Eckwerte des Betriebs, da diese für die Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Betriebszeiten werden festgelegt, insbesondere ist das Areal in den späteren Abendstunden und in der Nacht zu schliessen.– Es darf keine Musik wiedergegeben oder erzeugt werden.– Es sind keine Parkplätze zulässig.
Umsetzung	<p>Der Gemeinderat erlässt mit einem Betriebskonzept die Ausführungsbestimmungen zu diesen Bestimmungen und stellt mit einer Platzordnung und einem Kontrollkonzept deren Durchsetzung sicher.</p>

4. Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Das Areal unterhalb des Goldswilviadukts liegt gemäss Richtplan des See- und Flussufergesetzes des Kantons Bern im Uferabschnitt 1L.24 / 2L.01 «Wilderswilermoos». Für diesen Abschnitt schreibt der SFG-Richtplan vor, dass für das überbaute Wohngebiet Baubeschränkungen festzulegen und die störenden Neubauten beim Sendli zu gestalten oder abzubauen sind. Mit der vorliegenden Planung wird dem SFG-Richtplan nicht widersprochen.

Weitere Vorgaben aus der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen, der kantonalen Baugesetzgebung, sowie des See- und Flussufergesetzes werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Da das Areal und seine Nutzung keinen Bezug zum Gewässer haben, handelt es sich nicht um eine «Freifläche nach SFG».

4.2 Beurteilung aus der Perspektive des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Schaffung eines Aufenthaltsbereichs für randständige Personen in der Bevölkerung kontrovers diskutiert wird und insbesondere in der betroffenen Nachbarschaft negative Reaktionen auslöst. Der Gemeinderat erachtet es als seine Pflicht, randständigen Personen Orte bieten zu können, in denen sie sich frei aufhalten, bewegen und austauschen können. Er geht davon aus, dass randständige Personen bei allen integrativen Massnahmen einen Treffpunkt suchen und finden werden und die Nachfrage bestehen bleibt. Der Gemeinderat teilt aber die Meinung, dass auch Massnahmen zur Reintegration von randständigen Personen in die Gesellschaft getroffen werden müssen. Mit der Schaffung eines Aufenthaltsbereichs soll der bestehenden Szene von 15 bis 30 Personen ein Aufenthaltsort geboten werden. Längerfristig ist die Absicht der Gemeinde, die Szene mit Hilfeleistungen und Massnahmen zur Reintegration und zur Prävention verringern zu können.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Gesamtpaket an Massnahmen (Betriebskonzept, Platzordnung, planungsrechtliche Ermöglichung der Nutzung und der Infrastrukturen sowie Begleitung und Monitoring) gute Voraussetzungen für einen funktionierenden Betrieb geschaffen werden. In diesem Gesamtpaket ist die Anpassung der Nutzungsplanung nur ein Teil der Lösung (vgl. Abb. 1). Dank der geplanten Begleitung und dem Monitoring des Betriebs durch den Runden Tisch und durch CONTACT können Probleme oder Mängel des Betriebs zeitnahe erkannt und entsprechende Massnahmen, unter Umständen mit Antrag an den Gemeinderat, eingeleitet werden. Der Gemeinderat erachtet das Areal unter dem Goldswilviadukt als verhältnismässig gut und geeignet als Aufenthaltsbereich für Randständige und unter Berücksichtigung des Gesamtpakets an Massnahmen für einen funktionierenden Betrieb als zumutbar.

4.3 Beurteilung aus raumplanerischer Sicht

Aus Sicht der Raumplanung und der Nutzenden eignet sich der vorgesehene Standort für die beabsichtigte Nutzung als öffentlicher Aufenthaltsbereich für soziale Randgruppen (vgl Zusatzbericht Standortevaluation). Er ist mit dem öffentlichen Verkehr ausreichend erreichbar. Das Areal liegt am Rande des Siedlungsgebiets an einem wenig frequentierten und wenig publikumsintensiven Ort, an dem keine grösseren Nutzungskonflikte erwartet werden. Die künftig benachbarten Nutzungen der Schrebergärten und des öffentlichen Aufenthaltsbereichs lassen sich gut vereinbaren. Zudem ist durch die angrenzenden Schrebergärten eine gewisse soziale Kontrolle gewährleistet. Die Kommunikation und Interaktion zwischen den Nutzerinnen und Nutzer der Schrebergärten und jener des öffentlichen Aufenthaltsbereichs hat während dem Testbetrieb gut funktioniert, dies soll auch künftig sichergestellt werden.

4.4 Lärmschutz

Alltagslärm

Der Aufenthaltsbereich verursacht keinen Betriebslärm im Sinne des Gesetzes, sondern sogenannten «Alltagslärm». Die für Betriebslärm entsprechenden Grenzwerte und Berechnungsmethoden können deshalb nicht angewendet werden. Die Überprüfung durch die Fachstelle Lärmschutz der Kantonspolizei im Rahmen der Vorprüfung kommt zum Schluss, dass der öffentliche Aufenthaltsbereich analog zu einer Restaurantterrasse beurteilt werden kann, wofür die entsprechende Wegleitung des «Cercle Bruit» der Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute als Beurteilungsgrundlage dient.

Basierend auf der Beurteilung nach der Wegleitung werden durch den vorgesehenen öffentlichen Aufenthaltsbereich, sofern die Zulässigkeit von Musikwiedergabe untersagt und die Betriebszeiten eingeschränkt werden, höchstens geringfügige Immissionen in der Anwohnerschaft prognostiziert. Erforderlich sind folgende, verbindlichen Einschränkungen:

- Beschränkung der Betriebszeiten in den Abendstunden auf spätestens 21 Uhr
- Verbot von Musikwiedergabe

Mit den Anpassungen auf Grund der kantonalen Vorprüfung (vgl. Kapitel 5.4) sind diese Bestimmungen in den Vorschriften zur ZSF öA¹ verankert, so dass die Betriebslärmimmissionen minimiert werden und die Nutzung aus Sicht des Lärmschutzes zulässig ist. Bei einer entsprechenden Umsetzung und damit einhergehenden ordnungsgemässen Nutzung der Anlage sind höchstens geringfügige Störungen in der Anwohnerschaft zu erwarten.

¹ Die Vorprüfung zeigt auf, dass eine entsprechende Regelung auf Stufe Betriebskonzept nicht genügt, da diese ohne Planungsverfahren verändert werden könnte.

Verkehrslärm

Die Zielgruppe des Areals wird mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo anreisen. Diese Personen besitzen in der Regel kein Auto. Entsprechend sind auch keine Parkplätze vorgesehen resp. zulässig und es entsteht durch die neue Nutzung kein zusätzlicher motorisierter Verkehr. Das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer der Anlage kann bei der Ankunft und beim Verlassen der Anlage zu kurzzeitigen Lärmimmissionen führen. Diese sind bei einer ordnungsgemässen Nutzung der Anlage erfahrungsgemäss als geringfügig einzustufen. Insgesamt sind deshalb auch in Bezug auf die Sekundärlärmimmissionen¹ höchstens geringfügige Immissionen zu erwarten.

4.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Areal befindet sich in der Nähe des Ostbahnhofs im Übergang zwischen Wohn- und Gewerbegebiet in Interlaken. Östlich und südlich des Areals ist die Umgebung geprägt durch Gewerbebauten und Verkehrsinfrastrukturen (Bahnanlagen, Goldswilviadukt). Im Westen grenzt das Areal an bestehende Schrebergärten und im Norden an eine Grünfläche im Übergang zum Uferbereich der Aare. Die Fläche präsentiert sich heute als wenig attraktiver Abstell- und Lagerplatz für Baumaterialien des angrenzenden Werkhofs der Gemeinde.

Durch die künftige Nutzung und damit zusammenhängende Infrastrukturen ist eine Verbesserung des Erscheinungsbilds des Areals zu erwarten. Mit den Vorschriften zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen wird sichergestellt, dass mit minimalen baulichen Massnahmen (leicht entfernbare) Infrastrukturen erstellt werden, die in ihren baupolizeilichen Massen beschränkt sind.

4.6 Naturschutz und Gewässer

Das Gelände ist mindestens 28 m vom Aare-Ufer zurückversetzt. Der Uferbereich der Aare wird von der Planung nicht beeinträchtigt, noch sind sonstig geschützte Naturschutzobjekte oder -flächen wie Hecken oder Feldgehölze betroffen. Das Vorhaben liegt ausserhalb des geschützten Gewässerraums der Aare.

4.7 Naturgefahren

Das Areal befindet sich gemäss rechtsgültiger Gefahrenkarte der Gemeinde im Gebiet mit mittlerer Gefährdung (blau).

¹ Sekundärlärm: Geräusche, die bei der Ankunft und beim Verlassen der Anlage durch Besucher entstehen.

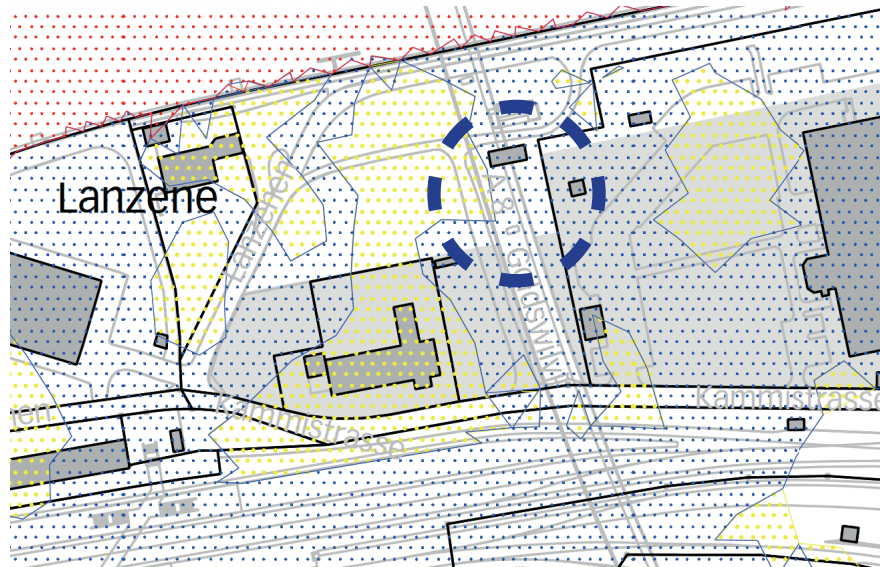


Abb. 8 Ausschnitt geltende Gefahrenkarte

Mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Lütschine wird sich die Gefährdungssituation im Planungssperimeter entschärfen. Gemäss der genehmigten Gefahrenkarte der Aare und der Lütschine befindet sich das Areal im Gebiet mit geringer Gefährdung (gelb). Die Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung ist im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung vorgesehen.



Abb. 9 Ausschnitt genehmigte Gefahrenkarte (Wassergefahren)

Durch die Zonenänderung von Uferschutzzone zu einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen entsteht potenziell eine geringe Mehrgefährdung von Mensch, Tier und Sachwerten. Es werden jedoch keine festen Bauten und Anlagen errichtet, bei denen erhebliche Sachschäden auftreten können. Das Areal sowie die Infrastrukturen sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Mensch und Tier vorgesehen. Sie stehen insbesondere nur tagsüber zur Verfügung, Schlafmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Für Bauten und Anlagen gilt Art. 6 BauG.

5. Verfahren

5.1 Ablauf und Zuständigkeiten

Die Änderung der Uferschutzplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58–61 BauG. Dieses umfasst öffentliche Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschluss durch den Grossen Gemeinderat (mit fakultativem Referendum¹) und die Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Es wird folgender Terminplan angestrebt:

Öffentliche Mitwirkung	7. März – 8. April 2019
Kantonale Vorprüfung	August 2020– Januar 2021
abschliessende kantonale Vorprüfung	Juni – November 2021
Öffentliche Auflage	Winter 2022
ev. Einspracheverhandlungen	Winter/Frühling 2022
Beschluss Grosser Gemeinderat	Frühling 2022
Kantonale Genehmigung	anschliessend

Organisation

Die Erarbeitung der Planung erfolgte durch eine durch den Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe mit folgender Zusammensetzung:

- Sabina Stör, Gemeinderätin Ressort Hochbau, Vorsitz (bis April 2020)
Franz Christ, Gemeinderat Ressort Hochbau, Vorsitz (ab Mai 2020)
- Urs Graf, Gemeindepräsident (bis Dezember 2020)
Philippe Ritschard, Gemeindepräsident (ab Januar 2021)
- Peter Michel, Gemeinderat, Ressort Sicherheit
- Hans-Rudolf Burkhard, Gemeinderat, Ressort Soziales
- Stefan Meier, Bauverwalter

Die Arbeiten wurden durch das Planungsbüro ecoptima ausgeführt.

5.2 Voranfrage

Im Rahmen einer Voranfrage² beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurden die inhaltliche Umsetzung als Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) sowie die Verfahrensvarianten abgeklärt. In seiner Antwort vom 27. Juli 2018 gab das AGR seine Zustimmung, das Anliegen planungsrechtlich mit einer ZSF umzusetzen und als separate Vorlage auszuarbeiten. Um keine Konflikte mit der Planbeständigkeit³ zu provozieren, wird das Areal explizit von der laufenden Revision der Uferschutzplanung ausgenommen.

1 gem. Art. 7 Abs. 1 Lit. b Organisationsreglement 2000, OGR 2000

2 datiert vom 28. Juni 2018

3 Die Planbeständigkeit gilt für mind. 8–10 Jahre nach erfolgter Anpassung/Revision der Planung. In dieser Zeitspanne darf die Planung nicht erneut geändert werden, ausser es liegen erheblich geänderte Verhältnisse vor.

5.3 Mitwirkung

Die Mitwirkung erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auflage der Planungsunterlagen. Sie fand vom 7. März bis zum 8. April 2019 statt. Während der Mitwirkungsaufgabe hatten Interessierte die Möglichkeit, Anregungen zur Planung zu machen oder Einwände dagegen zu erheben. Die Anrainerinnen und Anrainer des Planungsgebiets wurden zusätzlich mit einem Schreiben über das Vorhaben und die Planung informiert. Im Rahmen einer Sprechstunde am 15. März 2019 standen Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats und der Bauverwaltung für Fragen und Anliegen der Anrainerinnen und Anrainern zur Verfügung.

Während der Mitwirkungsfrist gingen insgesamt 7 Eingaben ein. Die mitwirkenden Personen und Institutionen sind Direktbetroffene und stammen alle aus der näheren Nachbarschaft des Areals. Die Anliegen aus der Mitwirkung wurden vom Gemeinderat ausgewertet und flossen, soweit zweckmässig, in die Planung ein. Die Eingaben sowie die Stellungnahmen des Gemeinderats sind in einem separaten Mitwirkungsbericht festgehalten.

Aufgrund der Mitwirkung werden folgende Änderungen an der Planung vorgenommen:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planungsrechtliche Instrumente | <ul style="list-style-type: none">– Änderung der Uferschutzvorschriften: Ermöglichung eines allseitigen Sichtschutzes/Arealabgrenzung mittels Zäunen oder Bepflanzung.
– Ergänzung Erläuterungsbericht bezüglich:<ul style="list-style-type: none">· Standortsuche· Erfahrungen Testbetrieb· Betriebskonzept· Platzordnung· Risikoanalyse |
| Zusätzliche Instrumente | <ul style="list-style-type: none">– Erarbeitung eines Betriebskonzepts mit Platzordnung und folgenden Inhalten:<ul style="list-style-type: none">· Räumliche Abgrenzung, u.a. mit Sichtschutz· Festlegung der Betriebszeiten· Definition von Massnahmen zur Vereinbarkeit mit den umliegenden Nutzungen (Schrebergärten, Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Nutzerinnen und Nutzer WSI Gewerbepark)· Kontrollen und Durchsetzung der Platzordnung (Häufigkeit, Personal etc.) sowohl auf dem Areal als auch in der Umgebung (inkl. Zugangswege vom/zum Bahnhof Interlaken Ost)· Begleitung und Prävention durch CONTACT und Runden Tisch– Begleitung und Monitoring des Betriebs und der Auswirkungen durch einen Runden Tisch unter der Federführung der Gemeinde und mit Einbezug der Nachbarschaft. |

5.4 Vorprüfung

5.4.1 Erste Vorprüfung

Anschliessend an die Mitwirkung wurde die kantonale Vorprüfung durchgeführt. Das AGR prüfte unter Einbezug weiterer Fachstellen die Planungsunterlagen auf deren Recht- und Zweckmässigkeit. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 29. Januar 2021.

Infolge der kantonalen Vorprüfung wurden die planungsrechtlichen Instrumente angepasst und neue zusätzliche Massnahmen erarbeitet:

- Die Umzonung erfolgt in eine Zone für Sport und Freizeitanlagen ZSF, welche nicht als Freifläche nach SFG bezeichnet wird.
- Die wesentlichen Eckwerte des Betriebskonzepts, namentlich die Betriebszeiten, werden in die USV integriert.
- Die Wiedergabe von Musik sowie Parkplätze werden ausgeschlossen.
- Einige Bestimmungen resp. verwendete Begriffe werden präzisiert, insbesondere sind die Unterstände allseits offen in Leichtbauweise zu erstellen.

Weitere
Unterlagen

- Das Planungsdossier wird mit einem detaillierten Zusatzbericht Standortevaluation ergänzt.
- Die Ergebnisse der Lärmprüfung und weitere Erkenntnisse und Präzisierungen werden im Erläuterungsbericht dokumentiert.
- Das Betriebskonzept mit Platzordnung (Stand 1. Vorprüfung) wird als Anhang in den Erläuterungsbericht integriert und zeigt den Zwischenstand. Die endgültigen Regelungen werden durch den Gemeinderat gestützt auf die neuen Vorschriften nach deren Rechtskraft erlassen.

5.4.2 Zweite Vorprüfung

Die Unterlagen wurden der ersten Vorprüfung bereinigt und zu einer zweiten, abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Der zweite Vorprüfungsbericht datiert vom 18. November 2021. Es verbleiben keine Genehmigungsvorbehalte. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann der vorliegenden Planung zustimmen und deren Genehmigung in Aussicht stellen.

5.5 Öffentliche Auflage

Nach Abschluss der Vorprüfung und Bereinigung der Planungsunterlagen findet die öffentlich Auflage statt. Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese ist zu begründen. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 35 ff. BauG. Allfällige Einspracheverhandlungen werden vor dem Beschluss durch den Grossen Gemeinderat durchgeführt.

5.6 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung zu den vorliegenden Planungsunterlagen erfolgt durch den Grossen Gemeinderat Interlaken. Über allfällige unerledigte Einsprachen entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren.

Anhang

Anhang A Betriebskonzept (Stand 1. Vorprüfung)

Änderung der Uferschutzplanung: UZSF «Öffentlicher Aufenthaltsbereich

Betriebskonzept Standplatz Interlaken Ost

Einleitung

Wenn die Randständigen an einem Ort konsolidiert beisammen sind, ist es möglich, die Szene zu begleiten und einen funktionierenden Betrieb herzustellen.

Es sollen auf drei verschiedenen Ebenen Kontrollen durchgeführt werden:

- Betreuung durch Contact Mobil und punktuell auch durch die zuständigen Gemeinderäte (Soziales und Sicherheit)
- Die Durchsetzung der Platzordnung durch Securitas
- Bei Bedarf durch die Kantonspolizei Bern

Infrastruktur

- Eine Abschirmung des Areals mittels Bepflanzung (Beispiel mit Thuja) Soll nicht nur ostseitig, sondern allseitig ermöglicht werden. Es wird eine für die Nachbarn möglichst attraktive Gestaltung angestrebt.
- Sitzgelegenheiten (Bänke und Tische für ca. 15 – 20 Personen)
- Einrichtungen für Abfall und Recycling (Glas und Alu-Dosen)

Unterhalt/Reinigung

- Wöchentlich durch Mitarbeiter vom Werkhof

Interlaken, 30. Juli 2020 hrb

Anhang B Platzordnung (Stand 1. Vorprüfung)

Platzordnung für Standplatz Interlaken Ost

- Aufenthaltszeit während Winterzeit: 0900 – 2000 Uhr
während Sommerzeit 0900 – 2100 Uhr
- Hunde dürfen nicht frei herumlaufen, es besteht auf dem ganzen Areal Leinenzwang
- Auf dem ganzen Areal und (auch angrenzend) darf kein Feuer entfacht werden
- Musik darf nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden
- Das Werkareal der ehemaligen WSI darf nicht betreten werden
- Der Platz ist jederzeit sauber zu halten, der Abfall ist einzusammeln und zu entsorgen
- Bei Widerhandlung gegen diese Platzordnung wird der Aufenthalt auf dem ganzen Areal und angrenzenden Gebiet verboten

